

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulaula, Turnhallen und Schulhöfe in Nörvenich**

Aufgrund der §7 i.V. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulaula, Turnhallen und Schulhöfe vom 13.03.1997 beschlossen:

### **§ 1 Nutzungsberechtigte**

1. Die Aula der Grundschule Nörvenich sowie die Turnhallen der beiden Schulen können außerhalb der Schulzeiten für besondere schulische Veranstaltungen und sonstige sportliche Veranstaltungen durch gemeindliche Sportvereine in Ausnahmefällen auch an sonstige Benutzer zur Verfügung gestellt werden.
2. Im Grundsatz sollen die Turnhallen jedoch für schulische und sportliche Veranstaltungen genutzt werden.
3. Die Benutzung dieser Hallen für andere Veranstaltungen, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde, hier Amt für Sport und Kultur möglich.

### **§ 2 Antragstellung**

Die Benutzung der schulischen Anlagen (Aula, Turnhallen, Schulhöfe) ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin, beim Amt für Sport und Kultur schriftlich zu beantragen.

### **§ 3 Aufbau/Abbau der Veranstaltung**

1. Der Benutzer muss das Kleininventar selbst stellen und das zur Veranstaltung benötigte Inventar mit eigenen Kräften aufstellen und abbauen. Für den Aufbau der Einrichtung, das Ausschmücken des Saales sowie das Anliefern von Getränken kann der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für den angemieteten Raum außerhalb des Schulbetriebes eine angemessene Zeit vor der Veranstaltung die Schlüssel erhalten. Abweichende Vereinbarungen sind frühzeitig mit dem Amt für Sport und Kultur abzusprechen.
2. Die Anlagen werden nur zu dem vereinbarten Zweck bereitgestellt. Anderweitige Nutzungen sind verboten.
3. Nach der Veranstaltung ist die Anlage sofort zu räumen, damit die Reinigung vor dem Schulunterricht durchgeführt werden kann. Die Anlage ist dann von dem Benutzer und der Gemeinde abzunehmen, gleichzeitig erfolgt dann die Schlüsselrückgabe. Der entstehende Müll ist eigenständig ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 4 Ausschank/Jugendschutz**

Der Benutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sowie des Jugend- und Feuerschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob diese Verpflichtung eingehalten wird.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden im Gebäude an der Einrichtung und an dem Mobiliar der Schulen und Turnhallen, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Er stellt die Gemeinde frei von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ver-

anstellung. Vorbehaltlich des § 10 wird es dem Benutzer freigestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

2. Der Benutzer trägt dafür Sorge, dass die Nebenräume der angemieteten Aula bzw. Turnhalle nur betreten werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

### § 6 Haftpflichtversicherung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, bei überörtlichen Veranstaltern (§ 1 Abs. 3) die Benutzung der Aulen bzw. Turnhallen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (einschließlich Mietsachpflicht) abhängig zu machen oder zur Absicherung ihrer Ansprüche eine Kautions zu fordern.

2. Eine der Höhe nach ausreichende Haftpflichtversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme mindestens beträgt:

512.000 € für Personenschäden  
154.000 € für Sachschäden  
7.000 € für Vermögensschäden.

### § 7 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der schulischen Anlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Veranstaltung und je Tag bei der Benutzung durch Einwohner, gemeindliche Vereine und Zusammenschlüsse von Vereinen aus der Gemeinde Nörvenich:

a) Aula der Gemeinschaftsgrundschule Nörvenich	62,00 €
b) Turnhalle der GGSAM Eschweiler über Feld	154,00 €
c) Turnhalle Nörvenich	230,00 €
d) Schulhöfe	26,00 €

2. Die Benutzungsgebühr entfällt

- a) bei Veranstaltungen, die einem karitativen Zweck mit örtlichem Bezug dienen,
- b) bei reinen gemeindlichen Sportveranstaltungen,
- c) bei Gottesdiensten von Kirchen,
- d) im Einzelfall laut Beschluss des Haupt-, Finanz- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Nörvenich
- e) die Benutzungsgebühr für Schulhöfe entfällt für die Durchführung von Jugendturnieren und ähnlichen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, wenn die Schulhöfe nur zum Parken benutzt werden.

3. Bei Vermietung an andere Veranstalter legt die Verwaltung den Mietpreis fest, mindestens sind jedoch die unter § 7 Abs. 1 festgelegten Gebühren zu zahlen.

### § 8 Nebenkosten

Der Benutzer erstattet der Gemeinde -außer bei sportlichen Veranstaltungen- folgende Nebenkosten:

a) Nebenkosten:

a)	Aula Grundschule	70,00 €*
b)	Turnhalle GGSAM	80,00 €*
c)	Turnhalle Nörvenich	195,00 €*

\* in den Nebenkosten ist ein Pauschalbetrag für Strom, Heizung (Gas), Wasser, Reinigung sowie Kanal enthalten. Die Reinigung ist nicht vom Benutzer selbst durchzuführen.

b) Die Kosten für in Anspruch genommene Hausmeisterstunden, außer für die Schlüsselübergabe sind vom Benutzer zu erstatten.

### **§ 9 Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühr nach § 3 ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
2. Die Kostenerstattung nach § 4 ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.
3. Bei anderen als in § 3 (1) genannten Veranstaltungen können Vorausleistungen bzw. Kautionen erhoben werden.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Erlaubnisnehmer (Benutzer) verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Niederschlagung, Stundung, Erlass**

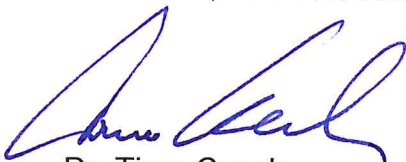
Ermäßigung, Stundung und Erlass der Benutzungsgebühren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeindekasse Nörvenich beigetrieben werden

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Nörvenich, den 13.02.2023



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister